PAMFLET
482

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

Abschrifft vnnd Erklärunge aller Artickel / so der Niderländischen Staten Gesandten / den Keys. Mait. Commissarien vnd Churfürsten / den 12. Julij / des 1579. Jars fürgebracht haben.

Actum Coloniæ, 12. Iulij, Anno M. D. LXXIX.

Gedruckt zu Deuenter / bey Johan von Ach.

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK

Hist. Belg. A.

482

124

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

Außzug alles des jenigen / so die Legaten der Niderländischen Staten/den Churfürsten den 4. Julij angezeigt haben.

Ehrwirdigste / Durchleuchtigste/ Wolgeborne/ vnd Edle/Keyſ. Mt. Commiſſarien.

DEr Durchleuchtige Hertzog von Arschot / vnd wir Legaten der Niderländiſchen Staten/haben zum offtermal/ ſo wol offentlich/ als heymlich / zu erkennen geben/ daß/ ſo ferne E. D. vnd W. in vertragung vnd vnderredung dieſer Kriegsempörung/zwiſchen K. M. von Hiſpanien/vnd den Staten der Niderlanden/ keinen frieden treffet vnd entſchlieſſet/ſind die Staten not halben gezwungen / ſich eines andern Regiments anzunemen vnd zu gebrauchen/ auch ſolche mittel vnd wege zu finden / damit ſie ſich mit jren Vnderthanen/ſampt haab vnd gütern/von der Spanier wüten vnd gewalt möchten beſchützen.

Auch verſtehen wir auß entpfangenen Brieffen / daß hochgemelte Niderländiſche Staten nicht allein dieſe ſachen (E. D. vnd W. kürtzlich hieoben verholt) tractiren vñ berathſchlagen/ſondern auch auff des Hertzogē von Anion preſentation / ſo er nun kürtzlich vffs new vberſunden / zu antworten/ welchen wir auch nunmehr darzu deſto wirdiger zu ſein achten / dieweil man vor warhafftig glaubt/ er ſich mit der Königin auß Engelland werde Ehelich verheyraten / welches Außzug vns kürtzlich von hochgemeldten

ten Staten ist vbersunden worden / darüber auch des gantzen Raths meynung ist verhört worden / wie E. D. vñ W. auß vnsern hierbey vbergebenē Brieffen söllen klärlich vernemē / daß wir auch für gewiß halten / so ferr durch E. D. vnd W. kein billicher vertrag zwischen beyden obgemelten Partheyen wirt entschlossen / vnd Kön. M. sich der Landen nicht mehr wil annemen zu befridigē / auch sie des Kriegsvolcks / so das Land zum eusserstē zu verderben / verbrennen / ermorden / plündern vnd berauben / zu quittiren / sich forthin werden von höchstgedachter Kön. Mt. gentzlich enteussern / vnd des Eyds so sie jrer Mt. gethan / befreyen vnd loß machen / vnd in Ewigkeit von jm gescheyden bleiben / auch forthin / durch die höchste not darzu gezwungen / den Hertzog von Aniou anzunemen / in solcher gestalt / wie sie sich vorhin mit seiner Hocheit verbunden vnnd vertragen haben.

Hochgemeldter Durchleuchtigste Fürst / vñ wir samptliche Gesandten der Niderländischen Staten / haben solches nicht können vnderlassen E. D. vnd W. kürtzlich zu erkennen zu geben / mit freundtlicher / vnderthenigster vnd vndertheniger / auch dienstlicher bitt / dieselben wöllen solche mittel helffen treffen / damit wir Kön. Mait. (vns bey obgemelten mitteln / welche E. D. vnd W. angehend die Religions sach / gnugsam von vns besonder haben können vernemen / erhaltende) forthin als vnsern natürlichē Printzen vnd Herrn / schuldigen gehorsam können leysten / seine Mayt. vns auch hinwiderumb als seine getrewe Vnderthanen in gnaden möge erkennen / auch auff vnd annemen.

Actum zu Cölln / den 4. Julij / 1579.

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

Copey vnnd Außzug

aller Artickel/so die Gesandten der Niderländischen Staten/ den Keys. Mayt. Commissarien vbergeben haben/ den 12. Julij/Anno 1579.

Ehrwirdigste/Durchleuchtigste/Wolgeborne/ vnd Edle/Keys.Mai.Commissarien.

DEr Durchleuchtige Hertzog von Arschot/vnd wir samptlich der Niderländischen Staten Gesandten/haben beyderley E. D. vnd W. vns ehrgestern vbergebene Artickel vberlesen/welche/dieweil sie also getheylt vñ besonder gestellt/ so sie doch von beyden Partheyen nicht getheylt worden/mag vielleicht ein besondere meynung vñ vrsach haben/ Aber so viel belanget dieselbige Artickel zu preisen vnd zu rühmen/bedünckt es vns ferr auß dem wege zu sein/ daß die Staten dieselbigen solten für billich vnd bekant auff vnd annemen/ auch läßt es sich gäntzlich ansehen/ so dieselbigen also ins werck solten gestellt werden/ werden sie mehr zur Auffruhr vnd grossen veränderunge/ denn zum allgemeynen frieden dienen.

Dann zum ersten daß sie nicht für billich können angenommen werden/ ist hierauß offenbar/ dieweil sie in allem vberein stimmen mit des Hertzogen von der Newen Erden vbergebenen Artickeln/ also/ daß man mit warheit nicht kan sagen/daß E.D.vnd W.einige widerantwortung darauff gethan/ sonder viel mehr approbirt vnd befestiget haben/

ben/welche Artickel dann vor langer zeit von den Niderländischen Staten sind geweygert vnd verworffen worden/ wie dann E. D. vnd W. auß dero Brieffen gnugsam haben können verstehen.

Zum andern / daß diese Artickel nit grosse zerstöringen vnd veränderungen solten erwecken/ist hierauß auch abzunemen/daß es gegen alles ist/ so die Statē jemals gedacht haben/auch gegen das jenige/so der Hertzog von der Newen Erden etlichen der vnsern selbst gelobt vñ verheissen hat/ auch gegen das jenige / so E. D. vnd W. offentlich vnnd heymlich/ so wol von Keys. Mayt. als ewer eigenen person wegen/zum offtermal haben erklärt/ nemlich/daß man in diesen handlungen der vorigen Pacification vnd friedhandlung solte nachfolgen/welche nun dennoch in etlichen puncten sehr vernichtiget vnd veracht worden.

Hierüber/daß auch alle ding/welche die Staten zu vffrichtunge eines wol gegründten Regiments/ auch gemeyner ruhe befestiget haben/ vnd zu wider insetzung eines jedē Wirdigkeit vnd Amptes/deßgleichen in Tributen/Zöllen/ Gütern / vnd dergleichen / weißlich vnd auffs beste haben ingestellt/werden nunmehr als nichtig verworffen.

So lang auch als vnsere Fürsten vnd natürliche Herren/oder jre Regenten/einige maß vñ geschicklicheit in vnderhaltung jrer Rechten / gegen jhren Vnderthanen gebraucht haben/ so lang haben auch die Staten vnd das gemeyne Volck jrer Rechten vnd Priuilegien sehr klare rechenschafft gehalten/ Aber als die Staten gesehen haben/ daß durch die Regenten vnd Kön. Räth alle Rechten vnd Priuilegien gantz vnd gar wurden vmbgekehrt vnd hinweg genommen/vnd dargegen newe Rechten/ auch newe tributen/zinß vnd zöll wurden ingeführt/die Empter verkaufft/ auch den aller vnerfahrnesten befohlen / dardurch sie gar vbel bedienet wurden/sind sie genothzwungen worden/ die

Waffen

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

Waffen zur hand zů nemen/ jre alte Rechten/ Priuilegien/ auch Hab vnd Güter zu beschützen.

Daß man auch alle die jenigen so den Staten hierzu geholffen / so auch durch erforderung des gemeynen nutzens von jnen sind erkoren vñ erhaben/ auch alles was die Staten zu vnderhaltung der gerechtigkeit vñ gemeinen nutzens in der zeit jrer vffrechten beschirmung beschlossen haben/ sampt des Göttlichen vnd Weltlichen Rechtens/ damit sie der Gemeyne vorgestanden/ allzumal für vnrecht vñ nichtig achtet vnd verwirfft/ sol nicht allein bey der einen/ sonder auch bey beyden Partheyen grossen zwispalt vnnd zerrüttung bringen / auch ist es nit möglich/ so die eine Parthey der andern wirt vorgezogen / daß sie nicht wider einander zu zorn werden erwecket/ darzu dann E. D. vnd W. nicht allein kein vrsach sollen geben/ sondern vil mehr gantz vnd gar helffen verhüten.

Die gelegenheit der Niderländischen Stände ist nun nicht/ daß man auffs aller genawest sol betrachten/ was den König oder Vndersassen geziempt/ nemlich/ was der eine dem andern pflichtig vnd schuldig is. Denn so solches würde vorgebracht vnd angemercket werden / so würden viel starcker beweisungen gefunden werden/ alles des jenigen/ so sie gethan haben / zu bewehren / auch die jenigen so solches wöllen straffen/ sollen des gemeynen Sprichworts ingedenck sein / nemlich: Daß die Herren vnd Fürsten vmb der Gemeyne willen/ vñ nicht die Gemeyne vmb der Herren vnd Fürsten willen sind. Aber es ist besser daß man eine maß dariñen gebrauche/ daß noch auff der einen noch auff der andern seiten zu strack werde gehalten/ sonder auff beyden seiten etwas nach gelassen / biß daß die Vndersassen mit dem wirdigsten Catholischen König / vnserm natürlichen Printzen vnd Herren/ wider seyen befestiget vnd ingewurtzelt.

So

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

So viel aber belanget die Religions Artickel/ haben wir vns höchlich verwundert/des jenigen/ daß E. D. vnd W. nichts anders von dem Hertzog von der Newen Erden haben können erlangen / denn so in seinen Artickeln begriffen steht. Doch sind wir niemals einiges mittels des friedens von jm erwartend gewesen/denn von Keys. Mayt. vnd E. D. vnd W. als dero Mayt. Commissarien/vnd Mittelern.

Auch haben wir vns verwundert/daß die Artickel/so der Hertzog von der Newen Erden etlichen vnseren angebotten/zugesagt vnd zugelassen/auch beynah alle Catholische Fürsten in jren Landen/sehr fleißig vnd heilig vnderhalten/ vff daß sie niemands jrer Vnderthanen in der Religion beschwerlich seyen/vnd daß sie vnder jren Bürgern vñ Bauren nach den Weltlichen Gesetzen ehrlich vnd Bürgerlich mögen leben/allein daß sie kein newe vffruhr machtē/ noch auch dieselbige dienste gebrauchten/Auch ist es in dem Römischen Reich noch nicht erklärt / daß man solche leut möge verbannen. Das auch noch mehr ist / lassen auch nicht vngerne zu / daß die jenigen so der Augspurgischen Confession zugethan / alle Festtage mögen auß jren Stätten vnd Dörffern gehen / in andere Stätt vnd Dörffer / die Predigt anzuhören / vnd sich aller Ceremonien vnd Sacramenten/mit jrer Religion vberein stimmende/ zu gebrauchen/vff daß die Vnderthanen nichts zu klagen haben/darumb denn in dieser sachen gleichfalls gehört zu antwortē/ auff daß die jenigen / so einer anderen Religion zugethan sind/nicht gentzlich derselbigen vbung mögen beraubt werden/denn ohn dieselbige solcher leut Gewissen nicht können befridiget werden.

Auch nemen wir höchlich zu hertzen / daß man der Placaten noch darff ingedenck sein/ in welchen gebotten wirt/ daß des Königs Vndersassen solten zu der Religion gezwungen werden / gleich als ob noch nicht genug vnschuldiges

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

diges bluts der Religion halben vergossen sey worden/ vnd daß die Tyranney so wol in friedens/ als in Kriegs zeiten/ durch das schwerdt solte oberhand behalten/ vnd herrschafft gebrauchen.

Nach dem nun beyderhand Artickel also geschaffen/ wie oben erzehlt/ vnd kein ander end/ ohn linderung derselben/ als grössere vffruhr vnd veränderung zu erwarten ist/ So bitten wir E. D. vnd W. ob dieselben noch etwas bessers/ den frieden vnd gemeyne wolfahrt anlangend/ vorgenommen/ dasselbige vns heut/ oder morgen zum lengsten zu verstehen zu geben/ Nicht dero meynung/ als ob wir nicht wißten/ was ehrerbietung E. D. vnd W. wirdig seyen/ derselbigen in keinerley weg einig ziel oder termin vor zu schreiben/ sondern die gemeyne noth/ auch gelegenheit vnsers Ampts erfordert (wie E. D. vnd W. auß der Staten briefen haben können vernemen) die sach nicht lenger auß zu stellen. Vnsere meynung ist auch nicht/ in einige weitere handlung zu gerathen/ denn allein obgeschriebene zu fragen. Auch so E. D. vnd W. vermeynen/ daß die Staten mit obgeschriebenen Artickeln solten oder müsten zu friden sein/ so wöllets vns mit kurtzen worten zu erkennen geben/ auff daß wir dem jenen mögen nachfolgen/ so vns von jnen aufferlegt ist/ vnd wider zu hauß kehren.

KONINKLIJKE BIBLIOTHEEK

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482

Early European Books, Copyright © 2011 ProQuest LLC.
Images reproduced by courtesy of Koninklijke Bibliotheek, Den Haag.
Pflt 482